

3. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hirschhorn vom 16.08.2018

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hirschhorn in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach Satz 1 wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 v. H. erhöht.

2. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10 € je volle Stunde.

3. Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hirschhorn, den 16.08.2018
gez. Beate Rudat, Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende 3. Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 3. Änderung der Hauptsatzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Hirschhorn vom 21.06.2018 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (ein Jahr) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterberg, den 16.08.2018

In Vertretung:

gez. Martin Müller. 1. Beigeordneter